

Whitepaper

BCBS 239

Neuarchitektur der Risikodatenaggregation
und Risikoberichterstattung von Banken



Disclaimer

Die Inhalte der folgenden Seiten wurden von ORO mit größter Sorgfalt angefertigt. ORO übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegenüber ORO, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern vonseiten OROs kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. ORO behält sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen und/oder zu löschen. Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion oder Modifikation ganz oder teilweise ohne schriftliche Genehmigung von ORO ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Defizite vieler Banken.....	7
3	BCBS 239.....	8
3.1	Ziele	8
3.2	Geltungsbereich und Umsetzungsfristen	8
3.3	Wesentliche Inhalte	9
4	Umsetzung	12
5	Auswirkungen	13
6	Nächste Schritte	14
7	Ihr Partner	15

Abkürzungsverzeichnis

AnaCredit	Analytical Credit Dataset
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision)
D-SIB	national systemrelevante Bank (Domestic Systemically Important Bank)
G-SIB	global systemrelevante Bank (Global Systemically Important Bank)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich und Fristen der Vorschriften aus BCBS 239.....	8
Abbildung 2: Vorgaben aus BCBS 239 im Überblick.....	9

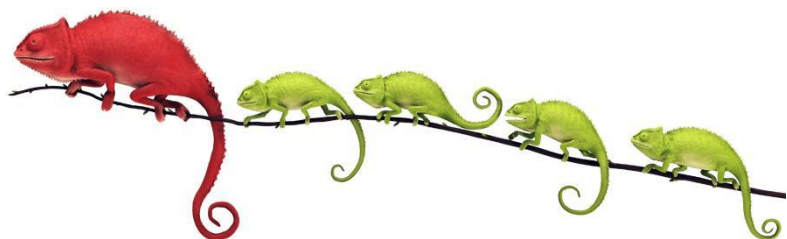
1 Einleitung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) veröffentlichte im Januar 2013 die „**Grundsätze für eine effektive Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung**“, die unter **BCBS 239** bekannt geworden sind. Mit diesem Schritt werden wichtige Lehren aus der Finanzkrise 2007 gezogen, bei der sich die IT und die Datenarchitektur der Banken hinsichtlich der Steuerung finanzieller Risiken als unzureichend erwiesen haben. Banken waren zur dieser Zeit nicht in der Lage, ihre Risikopositionen in kürzester Zeit und verlässlich zusammenzufassen sowie die Risiken zu identifizieren. Dies hatte schwerwiegende Folgen für die Banken selbst und für die Stabilität des Finanzsystems, denn eine wesentliche Grundlage für ein funktionsfähiges Risikomanagement sind die verlässliche Datenhaltung und das Risikoreporting.

Mit BCBS 239 werden Anforderungen an die Datenverarbeitung und an die Berichterstattung innerhalb des Risikomanagements gestellt. Mit den formulierten Standards sollen Banken ihre **Risiken schneller erfassen**, um ein adäquates Reporting an die Aufsichtsbehörden weiterzugeben. Dabei ist von großer Bedeutung, dass **flexible Analysen** möglich sind, die auf Grundlage von **automatisiert verarbeiteten Daten** erfolgen und aus **einer Datenquelle** gezogen werden. Eine Analyse soll in kürzester Zeit möglich sein, um in **Stress- und Krisensituationen** zeitnah reagieren zu können.

In der Prioritätenliste der aufsichtsrechtlichen Anforderungen rückt das Thema BCBS 239 nicht nur bei global systemrelevanten Banken (G-SIBs), sondern auch bei national systemrelevanten (D-SIBs) und sonstigen deutschen Banken immer höher. Für global und national systemrelevante Banken sind die Standards verpflichtend umzusetzen. Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet, dass die Vorgaben von BCBS 239 teilweise oder ganz auch in die kommende Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) einfließen werden, so dass alle deutschen Banken die Regelungen zu erfüllen haben.

Schon jetzt müssen Banken einen großen Teil ihres Budgets für regulatorische Anforderungen ausgeben. Auch die Umsetzung der Vorgaben aus BCBS 239 bringt Investitionen in 3-stelligen Millionenbeträgen für einzelne Banken mit sich. Durch hohe Ausgaben sehen einige Kreditinstitute Wettbewerbsnachteile, doch Aufseher erwarten, dass die Investitionen sich mittelfristig durch Effizienzeffekte im Tagesgeschäft amortisieren werden. Durch die Einhaltung der BCBS 239-Standards werden das Risikomanagement und der strategische Entscheidungsprozess verbessert, dies könne letztendlich zum Rentabilitätswachstum führen.



2 Defizite vieler Banken

Bereits die Finanzkrise 2007 hat gezeigt, dass die Datenhaltung und das Risikoreporting der Banken teilweise **gravierende Mängel** aufweisen. Viele Banken sind auch heute noch kaum in der Lage, eine hohe Qualität der Risikodaten und vor allem eine schnelle Verfügbarkeit und flexible Anpassung der Risikoberichterstattung zu gewährleisten. Grund dafür sind unter anderem komplexe Daten- und IT-Strukturen in den Kreditinstituten, die bspw. das Zusammentragen von konzernweiten Exposures erschweren und erheblich verzögern. Auf diese Weise ist es nur eingeschränkt möglich, den Entscheidungsträgern die notwendigen Informationen für eine funktionsfähige und zielgerichtete Risikosteuerung bereit zu stellen.

Im Bereich der **Data Governance** herrscht bei vielen Banken ein hohes Defizit, da oftmals unklare Definitionen der Verantwortlichkeiten für Daten existieren. Dies hat zur Folge, dass ein unterschiedliches Verständnis über die Begrifflichkeiten von Daten innerhalb einer Bank herrscht. Außerdem fehlen standardisierte Prozesse und Vorgehensweisen sowie unterstützende Tools für das Datenmanagement. Bisher werden Daten oftmals auf Grundlage von eigenentwickelten Tabellenkalkulationsdateien wie beispielsweise Excel erstellt, woraus ein hohes operationelles Risiko entsteht, da solche Dateien oft unzureichend dokumentiert sind und zentral nur schwer geprüft werden können.

Darüber hinaus gibt es auch im **Datenqualitätsmanagement** viele Schwachstellen. Mangelnde Datenqualität und Redundanzen führen zur Unbeständigkeit im Reporting und wenig aussagekräftigen Kennzahlen, die dann zu Fehlinterpretationen verleiten. So führen beispielsweise Kundendubletten zu fehlerhaften Risikobewertungen. Daneben wird die Kundenansprache durch schlechte Adressqualität erschwert. Diese mangelnde Datenqualität führt letztendlich zu Mehrkosten in Millionenhöhe. Darüber hinaus bindet die Aufklärung von Datenfehlern in den Fach- und Kontrollabteilungen viel Zeit, womit Ressourcen für das Tagesgeschäft blockiert werden.

Auch in der **Risikodatenaggregation** und im **Reporting** finden sich immer wieder Defizite. Manuelle Prozessschritte werden kaum kontrolliert und es gibt keine einheitlichen Vorgaben bei Entscheidungen zu manuellen und automatisierten Prozessen. Die Zuständigkeiten sind oftmals unklar definiert, wodurch sich eine Risikoberichterstellung verspäten kann und ein flexibles Ad-hoc-Reporting nicht möglich ist. Fachabteilungen haben über Jahre hinweg eigene Datensätze und Prozesse entwickelt, womit ein geringer Standardisierungsgrad herrscht. Dadurch sind Prozessbeschreibungen oftmals veraltet, lückenhaft und teilweise zu allgemein gehalten. Risikodaten werden dabei oft unkommentiert präsentiert, ohne den Berechnungsweg nachvollziehbar darzustellen (z.B. in Form von Formelbeschreibungen in den Tabellenkalkulationsdateien oder einer anderen Programmbeschreibung). Die Aufstellung von Risikoberichten verspätet sich so lange, dass die Aktualität der Datenbasis bei Veröffentlichung nicht mehr gegeben ist. Außerdem enthalten Berichte oftmals zu viele Meta-Informationen, die nicht zur Entscheidungsfindung beitragen und den Informationsgehalt unnötig verwässern.

Dies sind nur einige Beispiele von Problemfeldern, die in vielen Banken existieren. BCBS 239 greift diese Probleme auf, indem erstmals konkrete und verpflichtende Anforderungen an die IT-Architektur und das Reporting gestellt werden.

3 BCBS 239

3.1 Ziele

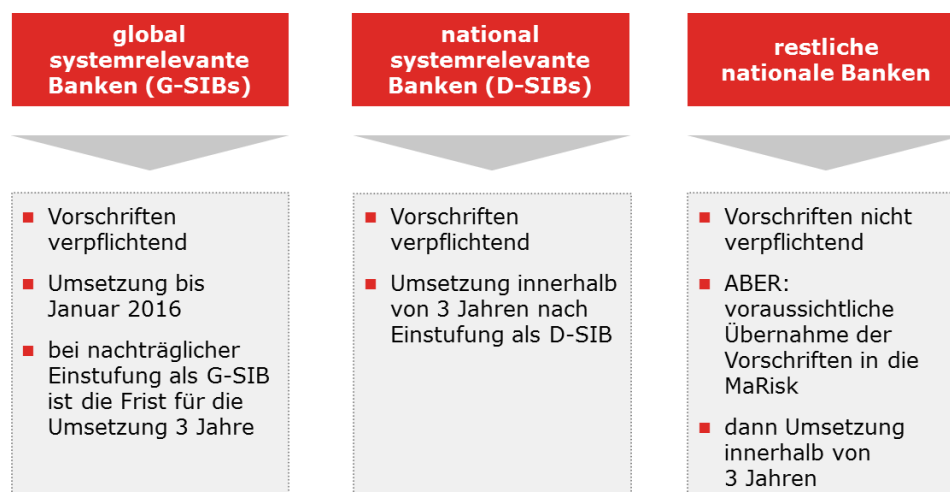
Mit BCBS 239 soll nicht nur die interne Aggregation von Risikodaten, sondern auch das Verfahren zur Risikoberichterstattung der Banken deutlich verbessert werden. Mit Hilfe der Grundsätze werden Banken aufgefordert,

- _ die Infrastruktur für die Berichterstattung zu verbessern,
- _ die Entscheidungsprozesse konzernweit zu verschlanken,
- _ die Verwaltung von Informationen zwischen verschiedenen Konzernteilen effektiver zu managen,
- _ Informationen schneller zur Verfügung zu stellen, sodass Entscheidungsprozesse effektiver werden, sowie
- _ eine höhere Qualität der strategischen Planung zu gewährleisten.

Mit den Vorgaben aus BCBS 239 und deren Umsetzung ergibt sich für jede Bank die Möglichkeit, ihr Risikoportfolio effektiver zu steuern.

3.2 Geltungsbereich und Umsetzungsfristen

Abbildung 1:
Geltungsbereich
und Fristen der
Vorschriften aus
BCBS 239



Die Grundsätze in BCBS 239 richten sich in erster Linie an **G-SIBs** und sind bis zum **1. Januar 2016** zu erfüllen. Wird dagegen eine Bank nachträglich als G-SIB eingestuft, so hat diese drei Jahre ab ihrer Einstufung Zeit die Vorgaben umzusetzen. Fortschritte der Umsetzung werden bereits seit 2013 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht.

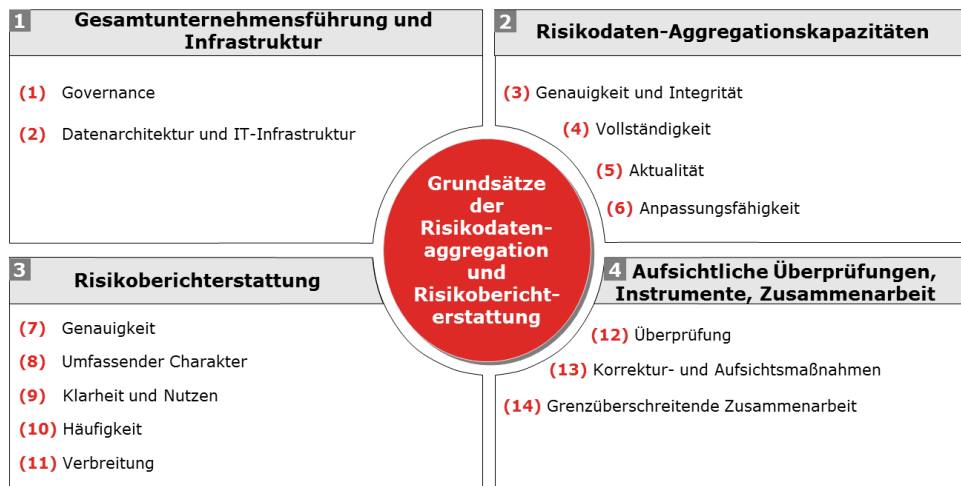
Für **D-SIBs** sind die Vorschriften ebenfalls verpflichtend. Wird eine Bank als national systemrelevant eingestuft, so hat diese eine dreijährige Frist, die Vorgaben von BCBS 239 zu erfüllen. In Deutschland wird erwartet, dass die Benennung der D-SIBs noch bis Ende 2015 erfolgen wird.

Für die **restlichen deutschen Banken** ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass zumindest die wesentlichen Standards aus BCBS 239 in die Neufassung der für alle deutschen Banken verbindlichen MaRisk aufgenommen werden. Je nach Größe, Art und Komplexität wird ihnen eine Frist von drei Jahren gewährt.

3.3 Wesentliche Inhalte

Der Basler Ausschuss definiert im BCBS 239 insgesamt 14 Grundsätze, die sich in vier Themengebiete untergliedern. Die Themengebiete „Gesamtunternehmensführung und Infrastruktur“, „Risikodaten-Aggregationskapazitäten“ sowie „Risikoberichterstattung“ beziehen sich unmittelbar auf Kreditinstitute. Das letzte Themengebiet „Aufsichtliche Überprüfungen, Instrumente und Zusammenarbeit“ bezieht sich auf die Bankenaufsicht. In der Abbildung 2 ist ein Überblick über die Themenfelder mit den jeweiligen Grundsätzen dargestellt.

Abbildung 2:
Vorgaben aus
BCBS 239 im
Überblick



Gesamtunternehmensführung und Infrastruktur

Der Basler Ausschuss fordert von den Banken die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Unternehmensführung sowie die Errichtung einer robusten Datenarchitektur und IT-Infrastruktur.

Grundsatz 1 „Governance“

Risikodatenaggregation sowie Risikoberichterstattung unterliegen **strengen Regelungen der Unternehmensführung**. Dabei muss die Einhaltung dieser Vorgaben von der Geschäftsführung kontrolliert und gefördert werden. Die **Verantwortung über das Gesamtrisikomanagement liegt bei der Geschäftsleitung** der Bank, während die der Daten und deren Qualität in den jeweiligen Fachbereichen und der IT liegt. Um dies sicherzustellen, ist ein einheitliches Datenverständnis notwendig.

– Grundsatz 2 „Datenarchitektur und IT-Infrastruktur“

Die Verantwortung über die Errichtung, Pflege sowie Dokumentation der **internen Datenarchitektur und IT-Infrastruktur** trägt die Bank. Außerdem soll eine vollumfängliche Unterstützung der Risikodatenaggregation und der Risikoberichterstattung auch in Stressphasen oder Krisen gewährleistet sein. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der einzelnen Daten und deren Qualität liegt in den jeweiligen Fachbereichen und der IT.

Risikodaten-Aggregationskapazitäten

– Grundsatz 3 „Genauigkeit und Integrität“

Die **Aggregation der Risikodaten** sollte möglichst **automatisiert, genau und verlässlich** erfolgen, um so die Fehlerwahrscheinlichkeit zu minimieren. Der Zugang zu den Risikodaten sollte betrauten Mitarbeitern einer Bank einheitlich zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollte ein **Glossar** entwickelt werden, um Missverständnisse über Begrifflichkeiten zu vermeiden.

– Grundsatz 4 „Vollständigkeit“

Eine Bank muss **alle wesentlichen Risikodaten** erfassen und nach unterschiedlichen Kategorien wie Geschäftsfeldern, Konzerngesellschaften, Art des Vermögens, Branche und Region anordnen, um eine genaue Risikobeurteilung zu ermöglichen. Dabei ist es wichtig, dass die Vollständigkeit messbar ist und ein Toleranzbereich definiert wird.

– Grundsatz 5 „Aktualität“

Eine Bank muss **relevante Risikodaten zeitnah bereitstellen** können. Dabei gilt weiterhin die Einhaltung der Grundsätze Genauigkeit, Integrität, Vollständigkeit und Anpassungsfähigkeit. Die Risikosysteme der Banken müssen so eingerichtet sein, dass in Stressphasen die Daten zu Risiken wie Kreditrisiken, Kontrahentenrisiken, Handelsrisiken, Liquiditätsrisiken sowie operationelle Risiken zeitnah zur Verfügung stehen.

– Grundsatz 6 „Anpassungsfähigkeit“

Risikodaten müssen **flexibel und anpassungsfähig** angelegt sein, sodass die Bearbeitung von **Ad-hoc-Anfragen** jederzeit, vor allem in Stressphasen oder Krisen möglich ist.

Risikoberichterstattung

Für ein effektives und wirksames Risikomanagement ist die Genauigkeit, Vollständigkeit sowie Aktualität der Daten unabdingbar. Risikomanagementberichte müssen klare Risikodaten enthalten, damit ein Entscheidungsträger zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit hat, angemessen zu reagieren. Darum sollen Risikomanagementberichte nach folgenden Kriterien erstellt werden:

– Grundsatz 7 „Genauigkeit“

Risikomanagementberichte müssen genau und präzise erstellt sein. Dabei gilt die Einhaltung der festgelegten Mindeststandards, wie das Abgleichen von Berichten und **automatisierte sowie manuelle Richtigkeitsprüfungen**. Darüber hinaus sind

Näherungswerte Bestandteil der Risikoberichterstattung, um Unsicherheiten aufzuzeigen.

Grundsatz 8 „ umfassender Charakter“

Der Umfang und die Detailliertheit der Risikoberichte richten sich nach dem Geschäftsmodell. Die Berichte der Kreditinstitute müssen jedoch **alle wichtigen Risikobereiche abdecken** und **alle relevanten Kennzahlen** wie Eigenkapital oder ökonomisches Kapital enthalten. Darüber hinaus müssen beschlossene Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie deren Stand im Bericht aufgeführt werden. Prognosen zur Änderung der Marktsituation und deren Auswirkungen auf die Bank müssen im Bericht festgehalten werden.

Grundsatz 9 „ Klarheit und Nutzen“

Risikomanagementberichte müssen **leicht verständlich**, jedoch umfassend formuliert sein, um daraus Entscheidungen ableiten zu können. Enthaltene Informationen müssen **adressatengerecht** sein. Dabei gibt der Vorstand dem Management ein Feedback zu dem Berichtsinhalt. Risikodaten und Interpretationen müssen klar voneinander abgegrenzt werden. Eine Bank muss die **Risikoposten in einem Inventar auflisten und klassifizieren**.

Grundsatz 10 „ Häufigkeit“

Die **Berichterstellungsfrequenz variiert je nach Bedarf** der Adressaten sowie nach Art der Risiken und deren Wandel. In Stressphasen ist die Häufigkeit der Berichterstattung zu erhöhen und in kürzester Zeit bei Bedarf vorzulegen.

Grundsatz 11 „ Verbreitung“

Risikomanagementberichte müssen schnell und vertraulich dem Empfängerkreis bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist der **Verteilungsprozess** so einzurichten, dass **Adressaten den Bericht in kürzester Zeit** vorliegen haben.

Aufsichtsrechtliche Überprüfungen, Instrumente und Zusammenarbeit

Grundsatz 12 „ Überprüfung“

Aufsichtsbehörden sollen regelmäßig überprüfen, ob die Grundsätze 1 bis 11 eingehalten werden. Dabei sollten Banken sich auf **spontane Überprüfungen** der Aufsichtsbehörden einstellen, die die Berichterstellung während des Regelbetriebs auch in Krisensituation testen.

Grundsatz 13 „ Korrektur- und Aufsichtsmaßnahmen“

Aufsichtsbehörden müssen über geeignete Ressourcen und Instrumente verfügen, um bei Mängeln der Risikodaten und dem Verfahren zur Risikoberichterstattung einer Bank **geeignete Maßnahmen** einzuleiten.

Grundsatz 14 „ grenzüberschreitende Zusammenarbeit“

Bei der Überwachung und Überprüfung der Einhaltung von Grundsätzen sollen Aufsichtsbehörden ebenso **grenzüberschreitend kooperieren** und aufsichtliche Maßnahmen zusammen abstimmen. Dies kann in Form eines **Informations- und Erfahrungsaustauschs** erfolgen.

4 Umsetzung

Die Anforderungen aus BCBS 239 gehen für Banken mit hohen Kostenaufwänden einher, bieten gleichzeitig aber auch die Möglichkeit, das Risikomanagement nachhaltig zu verbessern und so Rentabilitätswachstumspotentiale auszunutzen. In der Umsetzung der Vorgaben von BCBS 239 liegt der **Fokus auf folgenden Handlungsfeldern**:

Im Bereich des **Risikodatenqualitätsmanagements** ist es von großer Bedeutung, dass Daten exakt sind und nur einer Quelle zugeordnet werden können. Redundanzen in der Datenhaltung sind unbedingt zu vermeiden. Die Leistungsfähigkeit des Datenqualitätsmanagements soll damit erreicht werden, dass individuelle Datenverarbeitung durch möglichst automatisierte Datenverarbeitungssysteme ersetzt wird. So wird nicht nur die Genauigkeit, sondern auch die Schnelligkeit erhöht. Darüber hinaus müssen die Verantwortlichkeiten klar definiert werden, um die Konsistenz der Risikodaten zu generieren. Alle wesentlichen Risikodaten müssen in einem Data Warehouse enthalten sein und historisiert werden. Es wird ebenso empfohlen einen Chief Data Officer zu benennen, der für die Richtigkeit, Konsistenz und Vollständigkeit der Risikodaten die Verantwortung trägt. Dies muss nicht zwingend personenbezogen erfolgen, sondern kann auch von einer dafür gegründeten Abteilung übernommen werden. Die Grundsätze sind zu jeder Zeit einzuhalten. Dabei muss neben der Neugestaltung der IT-Architektur auch das Verfahren zum Risikoreport in der Banksteuerung dauerhaft eingebunden sein.

Im Bereich **Risikoberichterstattung** muss das Risikoreporting transparent und vollständig erfolgen. Informationen müssen dabei flexibel präsentierbar und auswertbar sein. Die Berichte sind an die Bedürfnisse des Empfängers anzupassen. Dabei müssen Berichte in Stress –oder Krisenzeiten schnell und flexibel präsentiert werden. Es wird empfohlen, Frühwarnmechanismen sowie Analysemöglichkeiten zu integrieren, um klare Aussagen treffen zu können.

Im Bereich des **IT-Managements und der Organisation** müssen Risikodaten konzernweit verfügbar und Risikoposten in einem Inventar aufgelistet sein. Dazu sollten Datenbäume eingeführt werden und so eine End-to-End-Sicht abbilden. Hierdurch entsteht eine leichte Nachvollziehbarkeit für Dritte und eine hohe Granularität in den Daten. Die Einhaltung der Grundsätze muss unabhängig validierbar sein. Für Krisenzeiten müssen freie IT-Kapazitäten vorgehalten werden. Darüber hinaus sollten Mitarbeiter jederzeit einen Zugang zu den für ihre Tätigkeit relevanten Risikodaten haben, um Reports abstimmen zu können. Das Meldeverfahren muss abteilungsunabhängig angeglichen werden, um die Meldungen automatisch überführen zu können.

5 Auswirkungen

Die erforderlichen Anpassungen der IT-Architektur und des Risikoreportings im Rahmen von BCBS 239 werden zu **erheblichen finanziellen Belastungen** führen. Umso wichtiger ist es, sich ergebende **Synergieeffekte** effektiv zu nutzen.

Die **Aufwendungen entstehen** durch:

- _ konzernweite Anpassung der IT-Systeme
- _ Zusammenführung und Qualitätssicherung bestehender Risikodaten
- _ Schulung der Mitarbeiter und Vergabe neuer Verantwortlichkeiten im Front- und Backoffice
- _ Erstellung eines Glossars mit einheitlichen Begriffsdefinitionen

Die Herstellung der Konformität im Rahmen des BCBS 239 kann aus langfristiger Sicht die **Investitionen amortisieren**, indem Kosten durch folgende Maßnahmen reduziert werden:

- _ bessere Bewertung des Risikos durch Simulationen
- _ höhere Datenqualität durch Standardisierung
- _ geringere Eigenkapitalhinterlegung durch bessere Risikobewertung
- _ höherer Standardisierungsgrad bedeutet für Mitarbeiter eine langfristige Entlastung, da die Nacharbeitung von selbsterstellten Excel-Sheets nicht mehr notwendig ist

Eine **koordinierte, rechtzeitige Projektorganisation** ermöglicht es über die nötigen Anpassungen hinaus BCBS 239 als eine Chance zu nutzen, den Datenhaushalt zu konsolidieren und so dessen verlässliche Aussagefähigkeit zu gewährleisten.

Darüber hinaus stellt BCBS 239 das Fundament für Analytical Credit Dataset (AnaCredit) dar. Dies ist eine Maßnahme zur Erhebung von granularen Daten zu Krediten durch das Europäische System der Zentralbanken im Bereich des Meldewesens. Nationale Zentralbanken des Eurosystems müssen eine granulare Datenbank zu Krediten betreiben und Angaben zu Krediten an die EZB weiterleiten. Ziel ist die Schaffung einer zentralen europäischen Kreditdatenbank mit Angaben zu Kreditnehmern und -gebern sowie zum Kredit selbst. BCBS 239 kann mit seinem Gerüst dazu genutzt werden, um diese Daten mit Hilfe des Data Warehouse automatisiert zu speichern und weiterzuleiten.

6 Nächste Schritte

Wie bereits im Kapitel 3.2 erläutert, müssen G-SIBs bis zum 01.01.2016 funktionsfähig sein. Jedoch hat schon die letzte Selbsteinschätzung der betroffenen Banken gezeigt, dass nahezu die Hälfte der G-SIBs diese Deadline nicht einhalten wird. Über das konkrete Vorgehen der Aufsichtsbehörden bei Nichteinhaltung bestehen noch keine Erfahrungswerte. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass bei Nichterfüllung der Vorgaben die betroffenen Banken mit Strafzahlungen sanktioniert werden. Die Ernennung der D-SIBs ist bis heute noch nicht erfolgt, jedoch wird dies bis Ende 2015 erwartet.

Ebenso wird mit großer Spannung die 5. MaRisk-Novelle erwartet, die sich höchstwahrscheinlich an den Vorgaben aus BCBS 239 orientieren wird. Die Veröffentlichung soll in 2016 erfolgen. Eine frühzeitige Vorbereitung auf diese Themen ist damit für alle Banken unerlässlich.

7 Ihr Partner

Next Generation Consulting für Finanzunternehmen



- **Severn Consultancy** (www.severn.de) ist eine auf den nationalen und internationalen Finanzmarkt spezialisierte Unternehmensberatung. Unsere besondere Expertise liegt in der effektiven Realisierung erfolgskritischer Veränderungsprozesse – dort sind wir besser als viele andere.
- In mehr als 25 Jahren Beratungspraxis haben wir eine Vielzahl renommierter Banken und Finanzdienstleister bei der effizienten Durchführung ihrer Projekte und der Optimierung unternehmensinterner Prozesse unterstützt.
- Kompetente Fach- und Managementberatung gepaart mit effektivem Projekt Management, wirkungsvoller Organisationsentwicklung und zukunftssicherem IT-Management sind die Säulen des „**Severn way to get it done**“.
- Über unsere Tochtergesellschaft **ORO Services GmbH** („Outsourced Regulatory Office“) bieten wir mit dem Kernprodukt **Regupedia**® (www.regupedia.de) ein umfassendes Informationsportal zur Bankenregulierung.
- Unsere Mandanten schätzen unsere innovativen Beratungskonzepte, das methodische Know-how sowie unsere fundierten Markt- und Branchenkenntnisse. Die meisten unserer Mandanten unterstützen wir bereits seit vielen Jahren in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

– **Ansprechpartner:**

Dr. Martin Rohmann | Geschäftsführer ORO Services GmbH

Igor Kuppermann | Consultant

Severn Consultancy GmbH
Hansa Haus, Berner Straße 74
60437 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 / 950 900-0
F +49 (0)69 / 950 900-50
info@severn.de
www.severn.de

© 2015 Severn Consultancy GmbH

Severn
make change work

